

Ablauf der Referendumsfrist: 4. April 2006

**Datenschutzgesetz  
(Sammelauskünfte zum Geburtsdatum durch  
die Einwohnerkontrollen)**

Änderung vom 26. Januar 2006

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,*

*beschliesst:*

**I.**

Das Datenschutzgesetz vom 28. September 2000<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 8

*Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle*

<sup>1)</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Organen unter den Voraussetzungen gemäss § 5 dieses Gesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.

<sup>2)</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Dritten folgende Auskünfte:

- a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.
- c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekannt gegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.
- d) Die Einwohnerkontrolle kann die Bekanntgabe von Daten verweigern, sofern dadurch schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

<sup>3)</sup> Für das Amt für Ausländerfragen sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 26, 867 (BGS 157.1)

## II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, 26. Januar 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

*Erwina Winiger Jutz*

Der Landschreiber

*Tino Jorio*

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....